



Bestimmungen und Tarife für die Benützung von Räumen des BZGS durch Dritte

1. Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen stützen sich auf das vom Bildungsdepartement genehmigte folgende Dokument: Grundlagen der Tarifordnung zum Benützungsreglement für Schulräumlichkeiten an kantonalen Berufsfachschulen (vom 1. Januar 2026).

2. Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Berufsschulunterricht und der beruflichen Weiterbildung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten Dritten zur Benützung überlassen.

3. Bewilligungspflicht

Gesuche sind schriftlich an das Sekretariat des jeweiligen Standortes einzureichen. Die Schulräume gelten erst mit der schriftlichen Reservationsbestätigung als gebucht.

4. Einschränkungen und Auflagen

Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Bei wiederkehrender Benützung können sie aufgrund eines ausserordentlichen Raumbedarfs der Schule oder aufgrund anderweitiger übergeordneter Interessen vorübergehend eingeschränkt werden.

5. Gebühren und Rechnungsstellung

Für die Benützung der Räume und Anlage durch Dritte werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden gestützt auf die obige Rechtsgrundlage erhoben. Die aktuelle Tarifordnung ist im beiliegenden Anhang aufgeführt. Die Verrechnung erfolgt in Lektionen anhand der Lektionentafel der Schule. Es werden nur volle Lektionen verrechnet. Angebrochene Lektionen werden aufgerundet. In Rechnung gestellt werden die reservierten Lektionen.

Für die Verwendung von zusätzlichen Apparaten (inkl. Installation der Geräte) fallen weitere Gebühren an.

Zusätzlich kann die Vermietung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Reinigung durch ein privates Reinigungsunternehmen erfolgt und die Kosten vom Mieter getragen werden.

6. Hausordnung

Die Benützenden haben sich an die geltende Hausordnung und an die Weisungen der Schule zu halten. Andernfalls kann die Bewilligung entzogen werden.

7. Haftung für Schäden

Die Benützenden haften für verursachte Schäden. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, wird jede Haftung abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmung des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.





8. Allgemeine Weisungen

Für die Benützung der Räume gelten folgende Weisungen:

- Die Räume, die Einrichtungen und die Apparate sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben.
- Bei Benutzergruppen ist die verantwortliche Leitung für die Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Räume und Einrichtungen verantwortlich. Diese hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.
- Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.
- Die Notausgänge und Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- Die benutzten Räume müssen „besenrein“ abgegeben werden.

9. Parkplätze

Parkieren auf dem Schulareal (inkl. Tiefgarage) ist nicht gestattet. Die Mieter von Räumlichkeiten müssen Ihre Teilnehmenden ausdrücklich darauf aufmerksam machen und gegebenenfalls eine Person stellen, die Autofahrern die Zufahrt verweigert.





Anhang – Tarifliste

Raumtarif für externe Nutzung pro Lektion:

Raumtyp \ Organisation	Organisationen mit ideellem Zweck in CHF	Kommerzielle Organisationen, überbetriebliche Kurse und Durchführung Qualifikationsverfahren in CHF
Klassenzimmer / Sitzungszimmer	20.00	40.00
Gruppenraum	15.00	30.00
Informatikzimmer	30.00	60.00
Aula	45.00	70.00
Schulküche / Waschküche (Custerhof)	40.00	70.00

Der Wochenendzuschlag (Samstagmorgen bis Sonntagabend) beträgt 50 Prozent auf die Ansätze der externen Tarife (siehe unter Artikel 6 der Rechtsgrundlage).

Besonderer Arbeitsaufwand des Hauswartes von mehr als einer Stunde für beispielsweise spezielle Bestuhlung der Aula, Bereitstellung der Bühne usw. wird mit einem Ansatz von CHF 55.00 pro Stunde zusätzlich verrechnet.

Die Reservation kann beim zuständigen Sekretariat des Standortes nach individueller Absprache vorgenommen werden.

Gültig seit: 1. Januar 2026

Erstellt von: Pedro Milanese, Leitung Finanzen und Verwaltung BZGS

